

oder verursacht werden dürfen, um dadurch die Voraussetzungen zum Betreten einer Wohnung zur Gefahrenabwehr zu erhalten. Dagegen scheint es unter bestimmten Bedingungen möglich, durch operative Legenden und Kombinationen eine Scheingefahr als Anlaß für ein Tätigwerden nach § 14 zu gestalten.

So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, im Treppenhaus eines Gebäudes, das mit Stadtgas versorgt wird, künstlich Gasgeruch zu erzeugen. Der von einem IM festgestellte Geruch führt zur Alarmierung der Feuerwehr. Bei der Suche nach der Ursache für den Gasgeruch (mögliche Evakuierungserfordernisse sollen hier unbeachtet bleiben) sind durch die Feuerwehr die einzelnen Wohnungen zu betreten. Bei der Kontrolle der Gasleitungen und der Gasgeräte in den Wohnungen kann "zufällig" ein bestimmter Gegenstand festgestellt werden.

Bei solchen Maßnahmen ist unbedingt zu sichern, daß die Scheingefahr durch die tatsächlich bestehenden Gesamtumstände getragen wird und gegenüber dem Betroffenen und anderen Personen die Gestaltung der Scheingefahr durch das MfS konspiriert werden kann. Im oben genannten Beispiel heißt das u. a., daß mehrere Wohnungen betreten werden und ein solcher "Defekt" an der Gasleitung oder an einem Gasgerät festgestellt wird, durch den der Gasgeruch im Treppenhaus verursacht wurde, der glaubhaft die Gefahr und die Notwendigkeit des Einschreitens in dieser Form begründet.

3.5.7. Der Gewahrsam gemäß § 15 VP-Gesetz

Der Gewahrsam gemäß § 15¹ stellt einen Eingriff in die Freiheit der Person dar. In den Erläuterungen zum VP-Gesetz wird der Gewahrsam als eine polizeiliche Maßnahme, "mit der die Bewegungsmöglichkeit von Personen vorübergehend einge-

¹ Vgl. Gewahrsamsordnung des Mdl, a. a. 0.